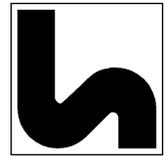


# Verpflichtungserklärung zur Erfüllung der Informationssicher- heitsbestimmungen für Auftragnehmer

Version	Datum	Bearbeitungsart / Betroffene Abschnitte	Bearbeiter
1.0	29.07.2020	Freigabe erste Version	J. Holtmannspötter
1.1	04.04.2024	Überarbeitung der Informationssicherheitsbestimmungen, Ergänzung von Punkt 10	E. Alic



---

### **Verpflichtungserklärung zur Erfüllung der Informationssicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer**

**Auftragnehmer, die im Rahmen der Vertragsdurchführung, Zugriff oder Zugang auf Gelsenwasser-Informationen sowie Netze und Systeme erhalten, verpflichten sich die Regelungen dieser Richtlinie einzuhalten**

#### **Informationen für den Auftraggeber und den Auftragnehmer:**

Der Auftragnehmer trifft eigenverantwortlich alle Maßnahmen zur Verringerung informations-technischer Risiken. Je nach Umfang der zu erbringenden Dienstleistung, kann Gelsenwasser den Nachweis über ein beim Auftragnehmer etabliertes und betriebenes Informationsmanagementsystem verlangen. Der Auftragnehmer übergibt alsdann dem beauftragenden Fachbereich der Gelsenwasser die eigenen Informationssicherheitsrichtlinien zur Prüfung. Der Auftragnehmer legt nach Aufforderung durch Gelsenwasser weitere sicherheitsrelevante Zertifikate vor. Gelsenwasser behält sich weiterhin das Recht vor, den Auftragnehmer im Rahmen von Audits zu überprüfen, um sicher zu stellen, dass ausgegliederte Prozesse oder extern vergebene Entwicklungstätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Vor Beginn der Tätigkeiten schätzt der auftraggebende Fachbereich der Gelsenwasser, ggf. gemeinsam mit dem Informationssicherheitsbeauftragten der Gelsenwasser die Informationssicherheitsrisiken ab, die mit der zu erbringenden Leistung des Auftragnehmers einhergehen. Nach der Risikobewertung leitet Gelsenwasser geeignete Maßnahmen ab und teilt diese dem Auftragnehmer mit.

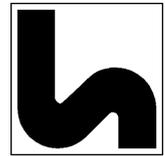
Während der Tätigkeiten im Unternehmensbereich hält der Auftragnehmer das Informationssicherheitsniveau ein. Falls das Niveau nicht gehalten werden kann, informiert der Auftragnehmer unverzüglich den auftraggebenden Ansprechpartner bei Gelsenwasser oder den Informationssicherheitsbeauftragten. Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur nach vorheriger Zustimmung durch Gelsenwasser gestattet.

Arbeiten, die ein informationstechnisches Sicherheitsrisiko darstellen oder in Räumlichkeiten der Zutrittsklassen 2c und/oder 3 erledigt werden müssen, sind grundsätzlich nur unter Aufsicht erlaubt.

Der Anschluss und die Verwendung von externen Datenträgern an Systemkomponenten der Gelsenwasser ist nicht erlaubt.

Der Auftragnehmer enthält ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages die Möglichkeit sich am Kommunikationsnetz der Gelsenwasser anzumelden. Er ist lediglich befugt, die zur Erfüllung des Auftrages benötigten Systeme zu nutzen.

Der Auftragnehmer schließt ausschließlich durch die Gelsenwasser freigegebene Komponenten an das unternehmenseigene Netzwerk an. Er erweitert dieses Netzwerk nicht durch eigene Netzwerkkomponenten, betreibt kein eigenes LAN-, WAN- oder WLAN-Netzwerk. Er beeinflusst grundsätzlich nicht die vorhandene Netzwerk- bzw. informationstechnische Infrastruktur.



---

## Informationssicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer

**Kreditorennummer:** \_\_\_\_\_

Zur Erfüllung der Anforderungen der informationstechnischen Sicherheit verpflichtet sich der Auftragnehmer mindestens zur Einhaltung der folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

1. Der Auftragnehmer betritt ausschließlich die durch Gelsenwasser freigegebenen Bereiche. Gelsenwasser behält sich das Recht vor, die Tätigkeiten des Auftragnehmers Vor-Ort, insbesondere in Bereichen mit kritischer Infrastruktur, durch eigenes Personal zu überwachen.
2. Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich durch Gelsenwasser freigegebene und/oder lizenzierte Hard- und Software.
3. Der Auftragnehmer nutzt ausschließlich durch Gelsenwasser freigegebene Kommunikationsverbindungen.
4. Nutzung von Hardware, Software und Informationen ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben.
5. Ausschließliche Verwendung von Datenträgern, die auf Schadprogramme geprüft und durch Gelsenwasser freigegeben wurden.
6. Einrichtung und Verwendung von sicheren Passwörtern, gemäß Vorgabe von Gelsenwasser.
7. Nutzung ausschließlich der im Rahmen der vereinbarten Leistung zugewiesenen Rechte.
8. Sofortige Meldung von erkannten Sicherheitslücken an den Auftraggeber.
9. Einhaltung sämtlicher dem Auftragnehmer bekannt gegebenen IT-Sicherheitsrichtlinien.
10. Hardware, die zur Erbringung einer Dienstleistung dauerhaft auf den Grundstücken der Gelsenwasser AG durch den Lieferanten betrieben wird, ist nach Vorgaben des ISB kenntlich zu machen und dem ISB zu melden.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet vor Aufnahme der Tätigkeit diese Bestimmung zu unterzeichnen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer wurde zur Ausübung seiner Tätigkeiten bei Gelsenwasser hiermit in die Informationssicherheitsbestimmungen eingewiesen und hält diese ein.

---

Datum, Unterschrift Auftragnehmer